

Spitäler fmi AG

Vorgehen bei einem Kuraufenthalt bei Bezügerinnen und Bezügerern von Ergänzungsleistungen

■ **Inhaltsverzeichnis**

1. Vorgehen bei Kur-/AÜP-Kosten von EL-Bezügerinnen und Bezüger	3
2. Ausgleichskassen	4

1. Vorgehen bei Kur-/AÜP-Kosten von EL-Bezügerinnen und Bezügerern

Grundsätzlich werden die Kurkosten in einem von der Krankenkasse anerkannten Kurhaus von der Ausgleichskasse des Kantons Bern getragen. Der Tagesansatz dabei darf den Betrag von max. 187.00 Franken nicht überschreiten. Das heisst, dass möglicherweise die Differenz vom Zimmerpreis zu den 187.00 Franken vom Kurgast selbst getragen werden muss (wenn das Zimmer mehr kostet).

Die Kosten für Ihren Aufenthalt im Kurhaus werden über die EL abgerechnet. Das heisst, Sie müssen diesen ärztlich verordneten Aufenthalt in einem Kurhaus nicht selbst bezahlen (max. 187.00 Franken). Konkret heisst dies die Kosten für das Zimmer sowie die Mahlzeiten. Ausgaben wie z.B. alkoholische Getränke müssen sie selbst bezahlen. Ebenso die Differenz, wenn der Zimmerpreis die 187.00 Franken überschreitet. Bitte erkundigen Sie sich bei der Ankunft im jeweiligen Kurhaus über die zusätzlichen Kosten, die für Sie entstehen könnten.

Jedoch müssen Sie in den meisten Kurhäusern die Rechnung oder zumindest das Depot vorgängig selber bezahlen. Die Ausgleichskasse wird Ihnen die Kosten danach auf Ihr Konto rückvergüten, was aber etwas dauern kann (3-4 Monate).

Nach Beendigung Ihres Kuraufenthaltes begleichen Sie die Rechnung. Dieses Geld wird Ihnen aber später wieder rückvergütet von der Ausgleichskasse.

Nach Ihrem ärztlich verordneten Kur- oder AÜP-Aufenthalt müssen Sie die Rechnung des Kurhauses an Ihre Krankenkasse schicken. Erst wenn Sie die Abrechnung der Krankenkasse erhalten haben, können Sie diese an die Ausgleichskasse Ihres Wohnortes schicken. Diese wird Ihnen dann den fälligen Betrag rückvergüten (max. 187.00 Franken/Tag für Hotellerie). Dies dauert aber einige Zeit.

Die Ausgleichskasse benötigt keine Kopie der ärztlichen Verordnung. Eine Kur wird nur von der Ausgleichskasse bezahlt, wenn die Kur ärztlich verordnet und die Krankenkasse den Kuraufenthalt bewilligt hat.

Wenn dies der Fall ist, dann reicht dies der Ausgleichskasse als Rechtfertigung für den Aufenthalt.

Ausserdem werden Krankheitskosten bei EL-Bezügerinnen und Bezügerern auf ein jährliches Maximum beschränkt.

- Bei Alleinstehenden sind dies 25'000 Franken/Jahr
- Bei Ehepaaren sind dies 50'000 Franken/Jahr
- Bei Personen, welche in einem Heim leben 6'000 Franken/Jahr.

Ist dieser Betrag schon erreicht, bezahlt die Ausgleichskasse den ärztliche verordneten AÜP- resp. Kuraufenthalt nicht.

2. Ausgleichskassen

Bödeli Unterseen, Interlaken, Matten, Beatenberg, Därligen	3800 Unterseen Tel. 033 826 19 05 Fax 033 826 19 09 eMail ahv-zweigstelle@unterseen.ch
Gsteigwiler (Zwst: Wilderswil/Gsteigwiler/Saxeten)	3812 Wilderswil Tel. 033 826 01 42 Fax 033 826 01 59 eMail ahv.zweigstelle@wilderswil.ch
Guttannen	3864 Guttannen Tel. 033 973 13 33 Fax 033 973 13 30 eMail finanzguttannen@bluewin.ch
Habkern	3804 Habkern Tel. 033 843 82 10 Fax 033 843 82 11 eMail ahv@habkern.ch
Hasliberg	6085 Hasliberg Goldern Tel. 033 972 11 51 Fax 033 972 11 58 eMail monika.wehren@hasliberg.ch
Heiligenschwendi (Zwst: Thun)	3602 Thun Tel. 033 225 82 59 Fax 033 225 89 10 eMail ahvzweigstelle@thun.ch
Heimberg	3627 Heimberg Tel. 033 439 20 80 Fax 033 439 20 90 eMail silvia.bachmann@heimberg.ch
Innertkirchen (Zwst: Meiringen/Innertkirchen)	3860 Meiringen Tel. 033 972 45 46 Fax 033 972 45 40 eMail ahv-zweigstelle@meiringen.ch
Iseltwald (Zwst: Bönigen-Iseltwald)	3806 Bönigen Tel. 033 826 10 03 Fax 033 826 10 09 eMail monika.buehler@boenigen.ch
Krattigen	3704 Krattigen Tel. 033 654 16 55 Fax 033 654 16 55 eMail zulliger@krattigen.ch
Lauterbrunnen	3822 Lauterbrunnen Tel. 033 856 50 60 Fax 033 856 50 61 eMail ahvzweigstelle@lauterbrunnen.ch
Leissigen	3706 Leissigen Tel. 033 847 88 11 Fax 033 847 88 10 eMail gemeinde@leissigen.ch

Meiringen	3860 Meiringen Tel. 033 972 45 46 Fax 033 972 45 40 eMail ahv-zweigstelle@meiringen.ch
Niederried (Zwst: Ringgenberg-Niederried)	3852 Ringgenberg Tel. 033 822 31 81 Fax 033 823 10 42 eMail barbara.wyss@ringgenberg.ch
Oberried (Zwst: Oberer Brienersee)	3855 Brienz Tel. 033 952 22 47 Fax 033 952 22 41 eMail ahvzweigstelle@brienz.ch
Reichenbach/Aeschi	3713 Reichenbach i.K. Tel. 033 676 80 27 Fax 033 676 80 21 eMail holzer.brigitte@reichenbach.ch
Ringgenberg	3852 Ringgenberg Tel. 033 822 31 81 Fax 033 823 10 42 eMail barbara.wyss@ringgenberg.ch
Saxeten (Zwst: Wilderswil/Gsteigwiler/Saxeten)	3812 Wilderswil Tel. 033 826 01 42 Fax 033 826 01 59 eMail ahv.zweigstelle@wilderswil.ch
Schattenhalb	3860 Meiringen Tel. 033 971 16 26 eMail info@schattenhalb.ch
Schwanden (Zwst: Oberer Brienersee)	3855 Brienz Tel. 033 952 22 47 Fax 033 952 22 41 eMail ahvzweigstelle@brienz.ch
Sigriswil	3655 Sigriswil Tel. 033 252 90 34 Fax 033 252 90 80 eMail hansruedi.buehler@sigriswil.ch
Wilderswil	3812 Wilderswil Tel. 033 826 01 42 Fax 033 826 01 59 eMail ahv.zweigstelle@wilderswil.ch

Weitere AHV-Zweigstellen finden Sie unter:

https://www.akbern.ch/fileadmin/user_upload/doc_ahv_zweigstellen_verzeichnis.htm